

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. März 1998 betreffend Ihre Entscheidung, Prakash Shah für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten zu Ihrem Sonderbotschafter in Bagdad zu ernennen⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung zu und nehmen von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 3865. Sitzung am 25. März 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 1143 (1997) (S/1998/194 und Korr.1)⁷⁴".

**Resolution 1158 (1998)
vom 25. März 1998**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997 und 1153 (1998) vom 20. Februar 1998,

mit Genugtuung über den vom Generalsekretär gemäß Ziffer 4 der Resolution 1143 (1997) am 4. März 1998 vorgelegten Bericht⁸⁵ und würdigend, daß sich die irakische Regierung, wie in dem Bericht erwähnt, verpflichtet hat, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der Resolution

sich die Gewährung des Zugangs für die Sonderkommission und die Organisation durch die Regierung Iraks nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und den Generalsekretär am 23. Februar 1998⁸² und der Verabschiedung seiner Resolution 1154 (1998) vom 2. März 1998 verbessert hat. Der Rat fordert, daß die Vereinbarung weiter durchgeführt wird.

Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die